

Ruhestand nach Mass: Ihre Möglichkeiten für die Pensionierung

Ob vorzeitig, bei Erreichen des Referenzalters oder aufgeschoben: Bei Profond können Sie Ihren Ruhestand flexibel planen und an Ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen.

Zeitpunkt der Pensionierung

Das Referenzalter entspricht dem gesetzlichen AHV-Alter, aktuell 65 Jahre*. Sie können Ihre Pensionierung vorziehen (ab 58 Jahren) oder aufschieben (bis 70 Jahre). Bei der Pensionierung können Sie wählen, ob Sie eine Rente, eine Rente mit Kapitalschutz, einen Kapitalbezug oder eine Kombination aus Rente und Kapitalbezug möchten.

*Für Frauen gilt das Referenzalter 65 erst ab 1.1.2028. Bis dann wird es stufenweise angehoben:

- ab 1.1.2026 auf 64 Jahre und 6 Monate (Jahrgang 1962)
- ab 1.1.2027 auf 64 Jahre und 9 Monate (Jahrgang 1963)

Ab 1. Januar 2028 gilt für Frauen mit Jahrgang 1964 oder jünger das gleiche Referenzalter wie für Männer.

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab einem Alter von 58 Jahren möglich. Die Rente wird dabei gekürzt, weil sie in der Regel länger ausbezahlt wird.

Teilpensionierung

Ab 58 Jahren können Sie Ihr Arbeitspensum reduzieren und eine Teilpensionierung beantragen. Ihre Rente wird dann entsprechend dem reduzierten Arbeitspensum berechnet. Das heisst, wenn Sie Ihr Arbeitspensum beispielsweise um 30% reduzieren, erhalten Sie danach 70% Ihres bisherigen Lohnes und zusätzlich 30% Ihrer Rente. Die Reduktion kann in mehreren Schritten erfolgen, wobei der erste Schritt mindestens 10% betragen muss. Die weiteren Schritte sind frei wählbar. Wenn Sie statt einer Rente Kapital beziehen möchten, sind maximal drei Auszahlungen möglich.

Aufgeschobene Pensionierung

Wenn Sie über das Referenzalter hinaus arbeiten möchten, können Sie Ihre Pensionierung bis zum Alter von 70 Jahren aufschieben. Ihre Rente ist dann entsprechend höher.

Bezugsoptionen

Rente

Die Rente wird ab dem Zeitpunkt Ihrer Pensionierung jeweils Ende Monat auf Ihr Konto überwiesen. Sie erhalten die Rente 12-mal pro Jahr.

Umwandlungssätze bei der Wahl der Altersrente

Alter	2026	2027	2028
58	4.2	4.2	4.2
59	4.4	4.4	4.4
60	4.6	4.6	4.6
61	4.8	4.8	4.8
62	5.0	5.0	5.0
63	5.2	5.2	5.2
64	5.4	5.4	5.4
65	5.6	5.6	5.6
66	5.8	5.8	5.8
67	6.0	6.0	6.0
68	6.2	6.2	6.2
69	6.4	6.4	6.4
70	6.6	6.6	6.6



Beispiel

Hat eine Person 300'000 Franken angespart und beträgt der Umwandlungssatz 5.6 Prozent, dann berechnet sich ihre Rente wie folgt:

Jährliche Rente: CHF 300'000 × 5.6% = CHF 16'800

Monatliche Rente: CHF 16'800 ÷ 12 Monate = CHF 1'400

Ihr Plus bei Profond

- In den ersten drei Jahren nach Rentenbeginn erhalten Hinterbliebene einer versicherten Person ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten abzüglich der bereits bezahlten Rentenleistungen und abzüglich des für die Ehegatten- resp. Lebenspartnerrente benötigten Guthabens.
- Dieses Todesfallkapital wird gemäss der **Begünstigtenordnung** ausbezahlt. Mehr Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt «**Todesfallkapital**».

Wichtig!

Wenn eine Rente weniger als 10 Prozent der minimalen AHV-Rente beträgt, wird die Altersleistung in jedem Fall als Kapital ausbezahlt.

Rente mit Kapitalschutz

Es besteht die Möglichkeit, eine Rente mit zeitlich begrenztem Kapitalschutz zu wählen. Mit diesem ist das Altersguthaben im Todesfall der pensionierten Person geschützt. Dieser Kapitalschutz gilt ab dem Zeitpunkt der Pensionierung für 10 Jahre, maximal jedoch bis zum vollendeten 75. Lebensjahr. Zur Finanzierung des Kapitalschutzes wird der Umwandlungssatz lebenslang um 0.2 Prozentpunkte gesenkt.

Im Todesfall wird das verrentete Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung, abzüglich der bereits ausgezahlten Altersrenten, ausbezahlt (Todesfallkapital). Das Todesfallkapital wird dabei nicht verzinst.

Wird eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig, reduziert sich das Todesfallkapital auf 40 Prozent. Die übrigen 60 Prozent des Todesfallkapitals werden genutzt, um die Hinterlassenenrente zu finanzieren.

Umwandlungssätze bei der Wahl einer Rente mit Kapitalschutz

Alter	2026	2027	2028
58	4.0	4.0	4.0
59	4.2	4.2	4.2
60	4.4	4.4	4.4
61	4.6	4.6	4.6
62	4.8	4.8	4.8
63	5.0	5.0	5.0
64	5.2	5.2	5.2
65	5.4	5.4	5.4
66	5.6	5.6	5.6
67	5.8	5.8	5.8
68	6.0	6.0	6.0
69	6.2	6.2	6.2
70	6.4	6.4	6.4

Ihr Plus bei Profond

Das berechnete, übrige Altersguthaben wird gemäss der **Begünstigtenordnung** ausbezahlt. Dadurch kann dieses bei einem frühen Todesfall teilweise weitergegeben werden.

Wichtig!

- Dieser 10-jährige, maximal jedoch bis zum vollendeten 75. Lebensjahr währende Schutz «kostet» lebenslang 0.2 Prozentpunkte des Umwandlungssatzes.
- Das zur Auszahlung kommende Altersguthaben reduziert sich um die ausbezahlten Renten (Todesfallkapital).
- Im Falle einer Partnerrente reduziert sich das Todesfallkapital auf 40 Prozent.
- Die Rente mit Kapitalschutz ist für Versicherte mit BVG-Minimalrente nicht verfügbar.
- Das Todesfallkapital für Altersrentner in Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 17 Abs. 2 des Vorsorgereglements entfällt, da eine Kumulation dieser Leistungen nicht möglich ist.



Beispiel

Hat eine Person 300'000 Franken angespart, ist verheiratet und wählt die Altersrente mit Kapitalschutz, sieht die Rechnung folgendermassen aus:

Jährliche Rente: CHF 300'000 × 5.4% = CHF 16'200

Monatliche Rente: CHF 16'200 ÷ 12 Monate = CHF 1'350

Stirbt die Person exakt 4 Jahre nach der Pensionierung, erhält der überlebende, maximal 10 Jahre jüngere Partner bzw. die überlebende, maximal 10 Jahre jüngere Partnerin, eine Ehegattenrente in Höhe von jährlich CHF 16'200 × 60% = CHF 9'720 und ein einmaliges Todesfallkapital von CHF 94'080.

Stirbt die Person mehr als 10 Jahre nach der Pensionierung, erhält die überlebende Partnerin, bzw. der überlebende Partner ausschliesslich die lebenslange Ehegattenrente.

Die detaillierte Berechnung sowie ein Beispiel bei einer Frühpensionierung finden Sie im Anhang 2 des Vorsorgereglements.

Kapital

Statt als Rente können Sie Ihr gesamtes Altersguthaben auch als Kapital beziehen. Die Auszahlung erfolgt an dem Tag, an dem die erste Rentenzahlung fällig wäre. Spätestens an Ihrem letzten Arbeitstag muss das Gesuch für den Kapitalbezug bei Profond eingegangen sein.



Beispiel

Hat eine Person 300'000 Franken angespart, kann sie dieses Altersguthaben als Kapital beziehen. Eine monatliche Rente gibt es in diesem Fall nicht und es gibt keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wie zum Beispiel eine Ehegattenrente.

Mischformen

Sie können die Optionen Rente, Rente mit Kapitalschutz und Kapital miteinander kombinieren.



Beispiel

Hat eine Person 300'000 Franken angespart, kann sie beispielweise die Hälfte des Altersguthabens als Kapital und die andere Hälfte als Rente (ohne Kapitalschutz) beziehen:

Einmaliger Kapitalbezug: CHF 150'000

Jährliche Rente: CHF 150'000 × 5.6% = CHF 8'400

Monatliche Rente: CHF 8'400 ÷ 12 Monate = CHF 700

Die nächsten Schritte

1. Wählen der Bezugsoption

Melden Sie sich bei ProfondConnect an, um Ihren Vorsorgeausweis für die Rentenplanung herunterzuladen. Simulieren Sie auf ProfondConnect verschiedene Pensionierungsoptionen und finden Sie die für Sie passende Lösung.

Wenn Sie eine Beratung hierzu brauchen, melden Sie sich bei einem Finanzberater, einer Finanzberaterin oder beim Verein Kostenlose Pensionskassen-Auskünfte. Als Pensionskasse dürfen wir nur informieren und nicht beraten.

2. Vorbereitung 4 bis 6 Monate vor der Pensionierung

- **Bei ordentlicher Pensionierung:** Profond wird 4 bis 6 Monate vor dem Ruhestand mit Ihnen Kontakt aufnehmen und die notwendigen Dokumente für Sie bereitstellen.
- **Bei vorzeitiger Pensionierung:** Simulieren Sie Ihre Rente in ProfondConnect und informieren Sie Ihren Arbeitgeber. Im Normalfall meldet uns der Arbeitgeber die Pensionierung 4 bis 6 Monate vor dem Pensionierungsdatum.
- **Bei Teilpensionierung:** Planen Sie die Reduzierung Ihres Arbeitspensums, simulieren Sie die Auswirkungen auf ProfondConnect und informieren Sie danach Ihren Arbeitgeber.
- **Bei aufgeschobener Pensionierung:** Klären Sie mit dem Arbeitgeber, ob Sie weiterhin versichert sind. Der Arbeitgeber meldet uns dies entsprechend.

3. Einreichen der Unterlagen

Reichen Sie das erforderliche Formular «Angaben zu Ihrer Pensionierung» und die im Formular verlangten Unterlagen rechtzeitig und vollständig ein.

4. Auszahlung der Leistungen

Die Rentenzahlungen beginnen am Ende des Monats, der dem Monat Ihrer Pensionierung folgt. Das heisst, werden Sie beispielsweise per Ende Mai 2027 pensioniert, erhalten Sie Ihre erste Rentenzahlung Ende Juni 2027. Kapitalleistungen werden zum gleichen Zeitpunkt fällig.

Wenn Sie eine Rente beziehen, erhalten Sie den Rentenausweis für Ihre Steuererklärung automatisch per Post.

5. Erfüllung der Auskunfts- und Meldepflicht

Informieren Sie Profond über alle relevanten Änderungen, wie den Abschluss einer Ausbildung von Kindern, Änderungen des Zivilstands oder der Zahlungsadresse, Wohnsitzwechsel etc. Auf Verlangen müssen Sie Belege wie Lebens- oder Zivilstandsnachweise erbringen.

Ab dem Zeitpunkt der Pensionierung ist der Zugang zu ProfondConnect nicht mehr möglich. Schicken Sie uns verlangte Nachweise jeweils per Post oder per E-Mail an leistungen@profond.ch.

AHV-Überbrückungsrente

Wenn Sie vorzeitig in Rente gehen und keine AHV-Altersrente oder ganze IV-Rente erhalten, können Sie eine AHV-Überbrückungsrente von Profond beantragen. Diese Rente entspricht höchstens der aktuellen maximalen AHV-Rente und wird nur bis zum Erreichen des Referenzalters (65 Jahre für Männer, Frauen beachten dazu bitte die Ausführungen auf Seite 1 unter «Zeitpunkt der Pensionierung») ausgezahlt.

Sie entscheiden vor der ersten Zahlung, wie lange die Überbrückungsrente ausbezahlt werden soll. Ausserdem müssen Sie Ihren Arbeitgeber konsultieren, falls dieser sich an den Kosten beteiligt.

Die Überbrückungsrente führt zu einer Kürzung des Altersguthabens und somit der Rente oder des Kapitals, ausser die Überbrückungsrente wurde vorgängig vollständig durch den Arbeitgeber finanziert. Detaillierte Informationen dazu finden Sie im Merkblatt «AHV-Überbrückungsrente».

Ob der Arbeitgeber die Überbrückungsrente mitfinanziert, ist im Vorsorgeplan geregelt. Den Vorsorgeplan erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber (Vorgesetzte, Mitglieder der Personalvorsorgekommission, Personalabteilung).

Pensioniertenkinderrente

Wenn Sie eine Altersrente beziehen und rentenberechtigte Kinder haben, bekommen Sie je Kind eine zusätzliche Kinderrente von 20 Prozent Ihrer Altersrente.

Diese Kinderrente endet, wenn das Kind 18 Jahre alt wird, kann aber bis zum 25. Geburtstag weiterbezahlt werden, falls das Kind noch in Ausbildung oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

Um die Kinderrente nach dem 18. Geburtstag des Kindes zu erhalten, muss eine Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsplatzes vorgelegt werden.

Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Pensionierung gültig sind. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.